

*Beirat / Council:*

Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger  
Bedri Baykam (Türkei)  
Prof. Dr. Franz Buggle  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Karlheinz Deschner  
Gerd Eggers  
Dr. Mynga Futrell (USA)  
Dr. Colin Goldner

Prof. Dr. Horst Herrmann  
Prof. Dr. Günter Kehrer  
Lavanam Gora (Indien)  
Prof. Mark Lindley (USA)  
Prof. Dr. Ali Nezin (Türkei)  
Prof. Dr. Johannes Neumann  
Dipl.-Psych. Ursula Neumann  
Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt

*Korporative Mitglieder /  
Corporate Members*

Atheist Centre Vijayawada / Indien  
Bund für Geistesfreiheit Augsburg  
Bund für Geistesfreiheit Erlangen  
Bund für Geistesfreiheit  
Kulmbach/Bayreuth  
Bund für Geistesfreiheit  
Neuburg/Ingolstadt

Bund für Geistesfreiheit München  
Bund für Geistesfreiheit Regensburg  
Deutscher Freidenker-Verband  
- Ostwürttemberg  
Jungdemokraten / Junge Linke  
- Landesverband Berlin  
Libertäres Forum Aschaffenburg

**Internationaler Bund  
der Konfessionslosen  
und Atheisten e.V.**

**IBKA**

gemeinnütziger Verein

**International League of  
Non-Religious and Atheists**

*Mitglied der Atheist Alliance International (AAI) / <http://www.atheistalliance.org/>  
Mitglied der Humanistischen Union e.V. (HU) / <http://www.humanistische-union.de/>*

IBKA e.V. – Landesverband NRW ■ Rainer Ponitka ■ Steinbach 19 ■ 51789 Lindlar

An die  
Schulleitungen der öffentlichen Schulen,  
Schulaufsichtsämter,  
Bezirksregierungen,  
sowie das  
Schulministerium in Nordrhein-Westfalen

IBKA e.V.- Landesverband NRW  
Landessprecher:  
Rainer Ponitka  
Steinbach 19 - D-51789 Lindlar

stellvertretende Landessprecherin:  
Petra Daheim

Telefon: +49-02266/9015244  
Fax: +49-02266/8059948

E-Mail: [nrw@ibka.org](mailto:nrw@ibka.org)  
Web: [www.ibka.org/nrw](http://www.ibka.org/nrw)

Lindlar, 28. August 2009

## **Rechte der konfessionslosen Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen des Landes**

Sehr geehrte Damen und Herren

in den Schulleitungen der öffentlichen Schulen, den Schulaufsichtsämtern, in den Bezirksregierungen, sowie im Schulministerium in Nordrhein-Westfalen,

erneut wenden wir uns anlässlich des Schuljahresbeginns 2009/2010 an Sie in Ihrer Eigenschaft als Garant für die Beachtung der weltanschaulichen Neutralität an den staatlichen Schulen und empfehlen unser „Schulrundschreiben 2009“ Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Unsere Hinweise und Bitten aus den Vorjahren zum Themenkomplex ‚Rechte der Konfessionslosen an den öffentlichen Schulen‘ waren sehr erfolgreich: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und auch Eltern sind immer weniger bereit, religiös geprägte Bevormundungen an den öffentlichen Schulen hinzunehmen.

Dennoch bleiben etliche Unregelmäßigkeiten zu beklagen. Bereits seit dem Schulbeginn vor wenigen Tagen im August 2009 erreichten uns folgenden Fragestellungen:

1.) Wenn beispielsweise das Diakonische Werk die offene Ganztagschule in einer Gemeinschaftsgrundschule betreut, darf es etwa tatsächlich mein Kind zu einem Gebet beim Mittagessen bewegen?

2.) Darf eine Berufsschule zur Abmeldung vom Religionsunterricht ein Formular erstellen und verlangen, dass der Schüler wie mit einem Laufzettel die Unterschriften von Schulleiter, Klassenleiter, Religionslehrer, Eltern und ausbildendem Betrieb sammelt, damit die Abmeldung vom RU gültig ist?

3.) Was passiert, wenn in NRW tatsächlich ein missionarischer Islamunterricht eingeführt wird? Welche Dynamik entsteht möglicherweise in muslimischen Familien, wenn sich religionsmündige aber nicht volljährige Schüler vom islamischen Bekenntnisunterricht abmelden und die Schule dieses den Eltern lt. Erlass mitteilen muss?

4.) Warum wird bei Einschulungen nicht darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Gottesdienst keineswegs obligatorisch sondern für jedermann absolut freiwillig ist?

5.) Muss die Erstklässlerin tatsächlich am Unterricht anderer Klassen teilnehmen, am ‚Heidenhüten‘, wenn Ihre Eltern entscheiden, dass sie nicht am RU teilnimmt, oder ist die Schule verpflichtet, für eine adäquate Einzelbeaufsichtigung zu sorgen?

Gewiss steht die verfassungsrechtliche Klärung der Zulässigkeit eines ‚Zwangs-‘ ersatzfaches für den Religionsunterricht sowie der Planung des Religionsunterrichtes in Binnenstunden noch aus.

Nach wie vor besteht ein massives Informationsdefizit vieler religionsmündiger Schülerinnen und Schüler, der Eltern der Jüngeren oder auch der Lehrerinnen und Lehrer zu ihren Rechten und Pflichten bzgl. der Teilnahme an Gottesdienst oder Religionsunterricht und sonstigen rein religiösen Übungen.

Deshalb ist eine umfassende Information der am Schulleben Beteiligten, die eine Auseinandersetzung mit religiösen Glaubenssätzen nicht wünschen, dringend geboten. Solange das Ministerium oder die Bezirksregierungen diese Information nicht erbringen, erfüllt der Landesverband NRW des Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten e.V. (IBKA) diese Aufgabe.

Unser Dank gilt allen Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, die unser Informationsschreiben in den letzten Jahren erhielten, weiter verbreiteten und durch konstruktive Hinweise verbessern halfen.

Mit den besten Grüßen,



Rainer Ponitka  
IBKA e.V., Landessprecher NRW  
Steinbach 19  
51789 Lindlar  
nrw@ibka.org  
www.ibka.org/nrw

## **Die Teilnahme an Schulgottesdiensten oder Schulgebeten ist freiwillig**

„Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen ... gezwungen werden.“ sagt der ins Grundgesetz übernommene Art. 136 Satz 4 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Weiter Art.141 WRV: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

An religiösen Veranstaltungen wie z.B. Schulgottesdiensten nicht teilnehmenden Schülern können keine ersatzweisen Verpflichtungen auferlegt werden.

Schulgebete sind nur insoweit zulässig, als der einzelne Schüler der Teilnahme in zumutbarer Weise ausweichen kann, und gewährleistet ist, dass der Schüler durch seine Nichtteilnahme nicht in eine Außenseiterrolle gebracht und gegenüber der Klassengemeinschaft diskriminiert wird.<sup>1</sup>

## **Die Teilnahme am Religionsunterricht ist ebenso freiwillig**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 GG entscheiden die Erziehungsberechtigten, bzw. ab Eintritt der Religionsmündigkeit mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs die Schüler selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht.

Auch als Religionsunterricht ist eine eindeutige Vermittlung religiöser Glaubenssätze in anderen Unterrichtsfächern anzusehen, bspw. die Vorbereitung eines Gottesdienstes durch Einüben der Lieder etc.

In Nordrhein Westfalen ist die Abmeldung vom Religionsunterricht jederzeit<sup>2</sup> und formlos – schriftlich gegenüber der Schulleitung<sup>3</sup> - möglich, ein vierzehnjähriger oder älterer Schüler entscheidet dies selbst, auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten.<sup>4</sup> Im Einzelnen bedeutet dies, dass die schriftliche Willenserklärung ohne die Angabe von Gründen zur Abmeldung vom Religionsunterricht die einzige zu überwindende Hürde darstellen darf. Ein wie in manchen Schulen praktiziertes – und an eine Gewissensprüfung erinnerndes – Gespräch zur Begründung der Abmeldung ist natürlich nicht statthaft.

## **Als Ersatzunterricht ist ausschließlich „Praktische Philosophie“ bzw. „Philosophie“ zulässig**

Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, haben, sofern nicht zeitgleich das Fach „Praktische Philosophie“ unterrichtet wird, in dieser Zeit unterrichtsfrei. Es ist auf kei-

---

<sup>1</sup> Vergl. BVerfGE 52, 223 (Schulgebetsurteil)

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW v. 20. 6. 2003, Abs 6. Teilnahme am Religionsunterricht, Satz 6.2 „...Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. ...“

<sup>3</sup> Schulgesetz NRW - §31 – Religionsunterricht - (6): Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

<sup>4</sup> Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), „§ 5 (1) Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. (2) Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. § 6 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.“

nen Fall zulässig, diese Schüler zur Teilnahme am Unterricht anderer Klassen zu verpflichten,<sup>5</sup> oder ohne triftigen Grund (s.u.) überhaupt zur Anwesenheit in der Schule.

Soweit nicht (an der Gymnasialen Oberstufe) „Philosophie“ als Ersatzfach zu belegen ist, können die Schüler nicht zum Besuch eines anderen Ersatzfaches als „Praktische Philosophie“ verpflichtet werden. Dies gilt auch für Schulen der gymnasialen Oberstufe (z.B. Berufskollegs), an denen das Fach „Philosophie“ nicht unterrichtet wird. Wird in diesen Fällen auch „Praktische Philosophie“ nicht angeboten, sind Schüler nicht zur Belegung eines zusätzlichen Faches verpflichtet.

### **Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind angemessen zu betreuen**

Soweit eine Aufsichtspflicht der Schule besteht, können betroffene Schüler in Binnenstunden in einem beaufsichtigten ‚Silentium‘ Hausaufgaben erledigen. Im Übrigen haben die Schüler in dieser Zeit frei.<sup>6</sup>

Soweit „Praktische Philosophie“ nicht oder nicht zeitgleich mit dem Religionsunterricht erteilt wird, bieten sich die Eckstunden für den Religionsunterricht an.

Mehrfach wurde uns gegenüber geltend gemacht, dass die Verlegung des Religionsunterrichts in die Eckstunden durch Erlass der Bezirksregierungen verboten sei. Wir konnten jedoch die Existenz solcher Erlasse nicht verifizieren.

Soweit allerdings Schüler aus anderen Gründen gehindert sind, die Schule zu verlassen (z.B. Schulbusfahrplan) ist auch dann eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Zeit des Schulgottesdienstes.

### **Schüler, die einer Konfession angehören, stehen insoweit konfessionslosen Schülern gleich**

Auch Schüler, die einer Konfession angehören, unterliegen keinerlei weitergehenden Verpflichtungen als den vorstehend ausgeführten. Sie dürfen keinesfalls anders behandelt werden als konfessionslose Schüler.

Eltern und Schüler sind über diese Regelungen zu informieren, insbesondere darüber, dass sie gleichermaßen für Konfessionslose und -angehörige gelten. Auch Lehrer und Schulsekretariate bedürfen der Information über diese Umstände, da es sich hier um gesetzlich festgeschriebene Normen handelt.

Die bloße Information stellt sicherlich keinen Eingriff in die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit dar, diese scheint aber gefährdet, wenn Eltern oder Schüler ungenügend informiert sind.

Eine Fehlinformation hingegen kann den Verdacht der absichtsvollen Förderung einzelner Religionsgemeinschaften erwecken. Dies widerspräche dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates, unter dessen Aufsicht alle Schulen stehen.

Selbstverständlich muss der Staat gewährleisten, dass an den Schulen die Voraussetzungen erfüllt sind, die genannten Regeln zu erfüllen, z.B. dass das etwa erforderliche Betreuungspersonal vorhanden ist.

---

<sup>5</sup> Vergl BVerwG 6 C 11-97 vom 19.06.1998

<sup>6</sup> Vergl. 3 L 6 / 00 Schleswig Holsteinisches Obergericht vom 07.12.2001